



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. April 2012
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0249 (NLE)**

**14764/11
ADD 31**

**WTO 329
AMLAT 84
SERVICES 96
COMER 193**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits

ANHANG XIII

LISTEN DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN¹

ANLAGE 1

LISTEN DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND LEBENSMITTEL, WEINE, SPIRITUOSEN UND AROMATISIERTE WEINE

- a) Geografische Angaben Kolumbiens für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Erzeugnis
Cholupa del Huila	Obst

¹ Unbeschadet des Artikels 208 wird diese Liste bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch den Unterausschuss "Geistiges Eigentum" aktualisiert, sofern die Eintragung einer geographischen Angabe infolge eines Einspruchs und eines begründeten und gerechtfertigten Beschlusses nach internen Verfahren zurückgewiesen wird. Diese Fußnote wird ebenfalls gelöscht.

- b) Geografische Angaben der EU-Vertragspartei für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine¹

Geografische Angabe	Erzeugnis
Tschechische Republik	
Českobudějovické pivo ²	Bier
Dänemark	
Danablu	Käse
Deutschland	
Bayerisches Bier	Bier
Münchener Bier	Bier
Korn / Kornbrand ³	Branntwein
Irland	
Irish Cream	Branntwein
Irish whiskey / Uisce Beatha Éireannach / Irish whisky	Branntwein
Griechenland	
Ελιά Καλαμάτας (Elia Kalamatas)	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – Tafeloliven
Μαστίχα Χίου (Masticha Chiou)	natürliche Gummis und Harze – Kaugummi
Σητεία Λασιθίου Κρήτης (Sitia Lasithiou Kritis)	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Φέτα (Feta)	Käse
Ούζο (Ouzo) ⁴	Branntwein

¹ Bei folgender Schreibweise der geografischen Angabe (Korn/Kornbrand) sind beide Begriff geschützt und können zusammen oder jeder alleine verwendet werden.
² Im Hoheitsgebiet Kolumbiens.
³ Erzeugnis Deutschlands, Österreichs, Belgiens (Deutschsprachige Gemeinschaft)
⁴ Erzeugnis Zyperns oder Griechenlands.

Geografische Angabe	Erzeugnis
Spanien	
Idiazábal	Käse
Priego de Córdoba	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Alicante	Wein
Cataluña	Wein
Cava	Wein
Empordà	Wein
Jerez – Xérès – Sherry	Wein
La Mancha	Wein
Málaga	Wein
Navarra	Wein
Priorat	Wein
Rías Baixas	Wein
Ribera del Duero	Wein
Rioja	Wein
Rueda	Wein
Somontano	Wein
Utiel-Requena	Wein
Valdepeñas	Wein
Valencia	Wein
Brandy de Jerez	Branntwein
Frankreich	
Brie de Meaux	Käse

Geografische Angabe	Erzeugnis
Camembert de Normandie	Käse
Canard à foie gras du Sud-Ouest	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Ente
Comté	Käse
Emmental de Savoie	Käse
Huile d'olive de Haute-Provence	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Huile essentielle de lavande de Haute-Provence	etherisches Öl – Lavendel
Huîtres Marennes Oléron	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus
Jambon de Bayonne	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Pruneaux d'Agen	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet – getrocknete Pflaumen
Reblochon	Käse
Roquefort	Käse
Alsace	Wein
Anjou	Wein
Beaujolais	Wein
Bordeaux	Wein
Bourgogne	Wein
Cadillac	Wein
Chablis	Wein
Champagne	Wein
Châteauneuf-du-Pape	Wein
Côtes de Provence	Wein
Côtes du Rhône	Wein
Côtes du Roussillon	Wein
Fronton	Wein
Graves (Graves de Vayres)	Wein

Geografische Angabe	Erzeugnis
Haut-Médoc	Wein
Languedoc (Coteaux du Languedoc)	Wein
Margaux	Wein
Maury	Wein
Médoc	Wein
Moselle	Wein
Pommard	Wein
Romanée Saint-Vivant	Wein
Saint-Emilion	Wein
Saint-Julien	Wein
Sauternes	Wein
Touraine	Wein
Val de Loire	Wein
Armagnac	Branntwein
Calvados	Branntwein
Cognac	Branntwein
Rhum de la Martinique	Branntwein
Italien	
Aceto balsamico tradizionale di Modena	andere Erzeugnisse – Saucen
Gorgonzola	Käse
Grana Padano	Käse
Mortadella Bologna	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Parmigiano Reggiano	Käse

Geografische Angabe	Erzeugnis
Prosciutto di Parma	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Prosciutto di S. Daniele	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Prosciutto Toscano	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Provolone Valpadana	Käse
Taleggio	Käse
Zampone Modena	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Asti	Wein
Bardolino (Superiore)	Wein
Brunello di Montalcino	Wein
Chianti	Wein
Conegliano –Valdobbiadene – Prosecco	Wein
Franciacorta	Wein
Lambrusco di Sorbara	Wein
Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	Wein
Montepulciano d'Abruzzo	Wein
Soave	Wein
Toscano/a	Wein
Vernaccia di San Gimignano	Wein
Vino nobile di Montepulciano	Wein
Grappa	Branntwein

Geografische Angabe	Erzeugnis
Zypern	
Kouμανδαρία (<i>Commandaria</i>)	Wein
Zιβανία / Τζιβανία / Ζιβάνα / Zivania	Branntwein
Oύζο (<i>Ouzo</i>) ¹	Branntwein
Litauen	
Originali lietuviška degtinė / Original Lithuanian vodka	Branntwein
Ungarn	
Tokaj	Wein
Österreich	
Inländerrum	Branntwein
Jägertee / Jagertee / Jagatee	Branntwein
Polen	
Polska Wódka / Polish Vodka	Branntwein
Portugal	
Queijo Serra da Estrela	Käse
Douro	Wein
Porto, Port or Oporto	Wein
Vinho Verde	Wein
Slowakei	
Vinohradnícka oblast' Tokaj	Wein
Finnland	
Finnish berry liqueur / Finnish fruit liqueur	Branntwein
Vodka of Finland	Branntwein
Schweden	
Svensk Vodka / Swedish Vodka	Branntwein
Vereinigtes Königreich	
Scotch Whisky	Branntwein

¹ Erzeugnis Zyperns oder Griechenlands.

- c) Geografische Angaben Perus für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Erzeugnis
Maíz Blanco Gigante Cusco	Gemüse
Pallar de Ica	Gemüse
Pisco	Branntwein

ANLAGE 2

LISTEN DER GEOGRAFISCHEN ANGABEN FÜR ANDERE ERZEUGNISSE ALS LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND LEBENSMITTEL, WEINE, SPIRITUOSEN UND AROMATISIERTE WEINE

- a) Geografische Angaben Kolumbiens für andere Erzeugnisse als landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Warenbezeichnung
Guacamayas	handwerkliche Erzeugnisse

- b) Geografische Angaben Perus für andere Erzeugnisse als landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Warenbezeichnung
Chulucanas	Tonwaren

ANHANG XIV

VERMITTLUNGSMECHANISMUS FÜR NICHTTARIFÄRE MASSNAHMEN

ABSCHNITT 1

VERMITTLUNGSMECHANISMUS

ARTIKEL 1

Geltungsbereich

Der Vermittlungsmechanismus gilt für alle nichttarifären Maßnahmen, die sich nach Auffassung einer Vertragspartei nachteilig auf den Handel mit einer anderen Vertragspartei auswirken und die im Zusammenhang mit einer Angelegenheit stehen, die unter den Titel III (Warenhandel) dieses Übereinkommens¹ fällt.

¹ Zur Klarstellung gilt, dass der Vermittlungsmechanismus nicht bei Angelegenheiten Anwendung findet, die Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) betreffen.

ARTIKEL 2

Einleitung des Vermittlungsverfahrens

- (1) Jede Vertragspartei kann eine andere Vertragspartei jederzeit ersuchen, an einem Vermittlungsverfahren teilzunehmen. Das Ersuchen ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten mit Kopie an den Handelsausschuss. Das Ersuchen hat eine hinreichend klare Beschreibung der fraglichen Maßnahme und ihrer Folgen für den Handel zu enthalten.
- (2) Die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet ist, prüft dieses wohlwollend. Binnen 10 Tagen nach dessen Eingang antwortet die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei schriftlich mit Kopie an den Handelsausschuss und gibt an, ob sie an dem Vermittlungsverfahren teilnimmt oder dies ablehnt.

ARTIKEL 3

Auswahl des Vermittlers

- (1) Bei Eröffnung des Vermittlungsverfahrens bemühen sich die an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien, binnen 15 Tagen nach Eingang einer positiven Antwort der ersuchten Vertragspartei auf das Ersuchen um Einleitung eines Vermittlungsverfahrens, eine Einigung über den Vermittler zu erzielen. Können sich diese Vertragsparteien nicht innerhalb der festgesetzten Frist auf einen Vermittler einigen, so kann jede Vertragspartei den Vorsitz des Handelsausschusses um die Bestimmung des Vermittlers per Losentscheid ersuchen. Binnen fünf Tagen nach Vorlage des Ersuchens erstellt jede der an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien eine Liste mit mindestens drei Personen, die nicht Staatsangehörige der jeweiligen Vertragspartei sind, die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und als Vermittler fungieren können. Binnen fünf Tagen nach Vorlage der Listen wählt jede der an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien mindestens einen Namen aus der Liste der anderen an der Vermittlung beteiligten Vertragspartei aus. Anschließend wählt der Vorsitz des Handelsausschusses oder dessen Stellvertretung den Vermittler aus den ausgewählten Namen per Losentscheid aus. Die Vertreter beider an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien werden rechtzeitig zur Auslosung eingeladen. Die Auslosung erfolgt in Anwesenheit dieser Vertragsparteien binnen 15 Tagen nach Ersuchen um Auswahl des Vermittlers per Losentscheid.

- (2) Alle Kandidaten für den Posten des Vermittlers sind Sachverständige auf dem Gebiet, auf das sich die strittige Maßnahme bezieht¹. Der Vermittler unterstützt die an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien in unparteiischer und transparenter Weise dabei, Klarheit bezüglich der Maßnahme und ihrer möglichen Folgen für den Handel zu schaffen und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 4

Regeln des Vermittlungsverfahrens

- (1) Bei Eröffnung des Verfahrens legt die Vertragspartei, die das Vermittlungsverfahren eingeleitet hat, dem Vermittler und der anderen Vertragspartei binnen 15 Tagen nach Ernennung des Vermittlers eine ausführliche schriftliche Darstellung des Problems vor, die insbesondere auf die Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihrer Auswirkungen auf den Handel eingeht. Binnen 10 Tagen nach Eingang der Darstellung kann die andere Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Beide Vertragsparteien können in ihre Darstellung bzw. in ihre Stellungnahme alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen aufnehmen.
- (2) Der Vermittler kann entscheiden, wie er das Verfahren in der Anfangsphase am besten abwickelt, insbesondere ob er die Vertragsparteien gemeinsam oder einzeln konsultiert und ob er ausgewiesene Sachverständige und Interessenträger der an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien um Unterstützung ersucht oder sich mit diesen berät.

¹ Beispielsweise sollte der Vermittler in Fällen, die Normen und technische Anforderungen betreffen, einen entsprechenden Hintergrund in den einschlägigen internationalen Normungsorganisationen aufweisen.

- (3) Im Anschluss an die Anfangsphase kann der Vermittler eine gutachterliche Stellungnahme abgeben und den Vertragsparteien eine Lösung zu deren Bewertung unterbreiten. Eine solche Stellungnahme darf nicht auf die Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesem Übereinkommen betreffen. Um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, kann sich der Vermittler mit den an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien getrennt oder gemeinsam treffen.
- (4) Das Verfahren ist vertraulich und wird im Gebiet der Vertragspartei abgewickelt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder in gegenseitigem Einvernehmen der an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien an einem anderen Ort oder auf andere Weise.
- (5) Das Verfahren wird in der Regel binnen 60 Tagen nach Ernennung des Vermittlers abgeschlossen. Die an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien können das Verfahren in jeder Phase des Verfahrens im beiderseitigen Einvernehmen einstellen.

ABSCHNITT 2

UMSETZUNG

ARTIKEL 5

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

- (1) Haben sich die an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien auf eine Lösung für die von der diesem Verfahren unterliegende Maßnahme verursachten Handelshemmnisse verständigt, ergreifen sie unverzüglich alle Maßnahmen, die zur Umsetzung der Lösung erforderlich sind.
- (2) Die umsetzende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei schriftlich über alle zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung ergriffenen Schritte oder Maßnahmen.

ABSCHNITT 3

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 6

Verhältnis zum Streitbeilegungsmechanismus

- (1) Das Verfahren nach diesem Vermittlungsmechanismus ist nicht als Grundlage für Streitbeilegungsverfahren nach Titel XII (Streitbeilegung) dieses Übereinkommens oder für andere Übereinkünfte gedacht.
- (2) Die an einer Vermittlung beteiligten Vertragsparteien verzichten darauf, in einem Streitbeilegungsverfahren auf folgende Sachverhalte abzustellen oder sie als Beweise anzuführen:
 - a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Vermittlungsverfahren eingenommen hat,
 - b) Absichtserklärungen der anderen Vertragspartei, eine Lösung für die nichttarifäre Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Vermittlung ist, oder
 - c) Vorschläge des Vermittlers.

- (3) Ein nach diesem Übereinkommen eingesetztes Schiedspanel lässt die im Vermittlungsverfahren ausgetauschten Informationen oder von den beiden Vertragsparteien eingenommenen Standpunkte in einem Streitbeilegungsverfahren nicht als Beweise zu.
- (4) Das Vermittlungsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Titel XII (Streitbeilegung) dieses Übereinkommens unberührt.

ARTIKEL 7

Fristen

Die in diesem Anhang genannten Fristen können von den an der Vermittlung beteiligten Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
KOLUMBIENS, PERUS UND DER EU-VERTRAGSPARTEI

Kolumbien und Peru können die nachstehend aufgeführten Maßnahmen, einschließlich der einschlägigen Änderungen und Verordnungen, weiterhin anwenden, sofern diese Änderungen und Verordnungen keine Voraussetzungen schaffen, die diskriminierend sind oder den Handel stärker beschränken.

Sofern diese Erklärung nichts anderes vorsieht, wird 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens geprüft, ob es erforderlich ist, diese Maßnahmen beizubehalten¹.

KOLUMBIEN

- a) Qualitätskontrollen bei Kaffeeausfuhren nach Artikel 23 des Gesetzes Nr. 9 vom 17. Januar 1991 und der Beitrag, den Kaffeeproduzenten nach Kapital V des Gesetzes Nr. 101 vom 23. Dezember 1993 auf Kaffeeausfuhren zahlen müssen, einschließlich Änderungen, die keine wesentlichen Folgen für den Handel haben;
- b) Maßnahmen bezüglich Steuern auf alkoholische Getränke nach den Artikeln 202 bis 206 des Gesetzes 223 vom 20. Dezember 1995 und nach den Artikeln 49 bis 54 des Gesetzes 788 vom 27. Dezember 2002, bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens. Danach müssen auf nationaler und/oder lokaler Ebene beschlossene Maßnahmen bezüglich alkoholischer Getränke dem Titel III (Warenhandel) Kapitel 1 (Marktzugang für Waren), insbesondere Artikel 21, entsprechen;

¹ Diese Bestimmung gilt nicht für die unter Buchstabe e dieser Erklärung genannten Maßnahmen.

- c) Einfuhrkontrollen bei Waren nach den Artikeln 3 und 6, Absätze 1 und 2 des Dekrets 3803 vom 31. Oktober 2006 sowie Einfuhrkontrollen bei Kraftfahrzeugen, einschließlich Gebrauchtfahrzeugen und neuen Fahrzeugen, die mehr als zwei Jahre nach ihrem Herstellungs- tag eingeführt werden, ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 6 des Dekrets 3803 vom 31. Oktober 2006;
- d) die erforderliche Abgabe auf die Ausfuhr von Smaragden nach Artikel 101 des Gesetzes 488 vom 24. Dezember 1998.

PERU

- e) Perus Maßnahmen bezüglich der Einfuhren von Altkleidung und gebrauchten Schuhen, Gebrauchtfahrzeugen und gebrauchten Kraftfahrzeugmotoren, Teilen und Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, Altreifen sowie gebrauchten Waren, Maschinen und Ausrüstungsgegenständen, die Strahlungsquellen nutzen¹.

Diese Erklärung ist Bestandteil des Handelsübereinkommens zwischen der EU-Vertragspartei sowie Kolumbien und Peru.

¹ Gesetz Nr. 28514 und seine Änderungen, Gesetzesdekret Nr. 843 und seine Änderungen, Dringlichkeitsdekret Nr. 079-2000 und seine Änderungen, Präsidialdekret Nr. 003-97-SA und seine Änderungen, Gesetz Nr. 27757 und seine Änderungen sowie Dringlichkeitsdekret Nr. 050-2008 und seine Änderungen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Die EU-Vertragspartei erinnert daran, dass die Staaten, mit denen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens eine Zollunion besteht und deren Erzeugnisse nicht in den Genuß der Zollzugeständnisse nach diesem Übereinkommen kommen, verpflichtet sind, sich in Bezug auf Drittstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, an den Gemeinsamen Zolltarif und schrittweise auch an die Präferenzzollregelung der Europäischen Union anzupassen und zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und mit den betreffenden Staaten Abkommen auf einer für beide Seiten vorteilhaften Grundlage auszuhandeln. Die EU-Vertragspartei hat die unterzeichnenden Andenstaaten dieses Übereinkommens daher aufgefordert, so bald wie möglich in Verhandlungen mit diesen Staaten einzutreten.

Die unterzeichnenden Andenstaaten teilen mit, dass sie sich nach besten Kräften bemühen werden, mit diesen Staaten Abkommen zur Errichtung von Freihandelszonen auszuhandeln.
